

Beschlussvorlage Nr. B-078/2021

Einreicher:
Dezernat 5/Amt 51

Gegenstand:

Maßnahmeplan zur Förderung der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe der Stadt Chemnitz für das Haushaltsjahr 2021 (Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Förderung von Schulsozialarbeit)

		Status	Beratungsergebnis		
Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	öffentlich/ nichtöffentlich	bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Jugendhilfeausschuss	27.04.2021	öffentlich			

Ralph Burghart

Unterschrift

Die Vorlage hat haushaltsrelevante Veränderungen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Produktsachkonto/Maßnahmenummer in Anlage , Seite benannt		
<input checked="" type="checkbox"/> Produktsachkonto (Aufwandskonto f. ErgHH; Auszahlungskonto f. Investition)	3	6
<input type="checkbox"/> Maßnahmenummer	3	1
	0	0
	1	•
	4	3
	1	8
	1	1
	2	0
	0	0
Gesamtaufwendungen/-auszahlungen für die Maßnahme	3.005.771,99 EUR	
Maßnahmenbezogene Erträge/Einzahlungen	EUR	
Finanzbedarf ist	<input checked="" type="checkbox"/> gesichert	<input type="checkbox"/> nicht gesichert
Finanzielle Übersicht siehe Anlage 3, Seite 7		

Gesetzliche Grundlagen:

§§ 13, 74 SGB VIII

Bereits gefasste Beschlüsse sind betroffen:

Beschlussnummer	Beschluss-Datum	Beschlussfassendes Gremium	aufzuheben	zu ändern

An der Erarbeitung der Vorlagen wurden beteiligt:

Unterausschuss Jugendhilfeplanung
Kinder- und Jugendbeauftragte der Stadt Chemnitz

--

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Bereitstellung von Zuwendungen an die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe im Jahr 2021 auf der Grundlage der „Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Förderung von Schulsozialarbeit“ in einer Gesamthöhe von 3.005.771,99 € und die Verteilung der Zuwendung entsprechend der Förderliste gemäß Anlage 3, Seite 1 bis 5, Spalte 8 dieser Beschlussvorlage unter Vorbehalt des Erlasses der Haushaltssatzung.

Bis zum Zeitpunkt des Erlasses der Haushaltssatzung wird die Fördersumme je Angebot für den Zeitraum 01.05.2021 bis 31.08.2021 anteilig gemäß Anlage 3, Seite 1 bis 5, Spalte 11 dieser Beschlussvorlage im Rahmen einer 2. Abschlagszahlung bewilligt und an die Träger der freien Jugendhilfe ausgezahlt.

Begründung:

Auf der Grundlage des „Jugendhilfeplanes für Kinder, Jugendliche und Familien in Chemnitz 2016 bis 2020“ sowie der „Förderkonzeption“ werden jährlich Leistungen der §§ 11, 12, 13, 14, 16, 52 SGB VIII und präventive Hilfen des SGB VIII dem Jugendhilfeausschuss zur Beschlussfassung vorgeschlagen.

Die Zuwendungsempfänger erhalten Zuwendungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel der Stadt Chemnitz und des Landes Sachsen.

Auf der Grundlage des Beschluss B-236/2020 (1. Abschlagszahlung 2021 - Maßnahmeplan zur Förderung der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe der Stadt Chemnitz für das Haushaltsjahr 2021) wurde bereits für den Zeitraum 01.01.2021 bis 30.04.2021 ein 1. Abschlag i. H. v. 35,5 Prozent der für das Haushaltsjahr 2020 beschlossenen Zuwendung an die Träger der freien Jugendhilfe durch Abschlagsbescheide bewilligt.

Der Beschlussvorschlag für die Zuwendung für das komplette Jahr 2021 gemäß Anlage 3, Seite 1 bis 5, Spalte 8 enthält die bereits beschlossene 1. Abschlagszahlung gemäß B-236/2020 sowie die zu beschließende 2. Abschlagszahlung gemäß Anlage 3, Seite 1 bis 5, Spalte 11.

Aufgrund der vorläufigen Haushaltsführung im Jahr 2021 wird die Zuwendung an die Träger der freien Jugendhilfe zunächst durch einen 2. Abschlag bewilligt. Die Zuwendungsempfänger erhalten nach Beschlussfassung für den Zeitraum 01.05.2021 bis 31.08.2021 einen 2. Abschlagsbescheid entsprechend der in Anlage 3, Seite 1 bis 5, Spalte 11 berechneten Zuwendung. Der 2. Abschlag wird demnach i. H. v. 33,33 Prozent der vorgeschlagenen Zuwendung für das Förderjahr 2021 ausgegeben.

Die Auszahlungen des 2. Abschlages erfolgen für die in Anlage 3 aufgeführten Angebote durch Mittelabruf.

Damit werden die Zuwendungsempfänger (Träger der freien Jugendhilfe) in die Lage versetzt, ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber Dritten nachzukommen.

Nach Ende der vorläufigen Haushaltsführung erhalten die Zuwendungsempfänger einen Zuwendungsbescheid.

Gemeinsam mit dem Unterausschuss Jugendhilfeplanung wurden am 10.06.2020, 18.08.2020 und 12.01.2021 die Herangehensweise sowie Vorschläge zur Maßnahmeplanung der Verwaltung beraten.

Bis zum Haushaltsjahr 2020 wurde der jährlich zu beschließende Maßnahmeplan für alle Angebote nach § 11 - 14, 16, 52 SGB VIII sowie präventive Hilfen des SGB VIII erstellt, da die Förderung für alle Angebote auf der Grundlage der „Fachförderrichtlinie Jugend, Soziales, Gesundheit (FRL-JSG)“ erfolgte. Mit Beschluss B-238/2020 wurde die „Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Förderung von Schulsozialarbeit“ beschlossen, welche erstmals für das Förderjahr 2021 Anwendung findet. Die Angebote der Schulsozialarbeit werden deshalb ab dem Jahr 2021 nunmehr über diese Richtlinie und nicht mehr über die FRL-JSG gefördert.

Aufgrund von unterschiedlichen Fördergrundlagen erfolgt die Beschlussfassung für jede Richtlinie separat.

1. Finanzielle Ausgangssituation

Aufwendungen

Da sich die Produktsachkonten aller Angebote nach §§ 11 - 14, 16, 52 SGB VIII sowie präventive Hilfen des SGB VIII in einem Deckungskreis befinden, werden die finanziellen Auswirkungen nicht nur für die Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Förderung von Schulsozialarbeit, sondern auch für den Deckungskreis dargestellt (siehe auch Anlage 3, Seite 7). Mögliche Mehrbedarfe innerhalb eines Leistungsbereiches können somit ohne Mittelüberträge ausgeglichen werden.

Maßnahmeplan 2020 gemäß B-328/2019	12.210.467,12 €
davon für § 13 SGB VIII (nur Schulsozialarbeit alle Schularten)	2.974.690,18 €
davon für §§ 11 - 14, 16, 52 SGB VIII sowie präventive Hilfen des SGB VIII (außer Schulsozialarbeit)	9.235.776,94 €
Ansatz 2021 gemäß Haushaltsplan (Planentwurf)	12.685.980,00 €
davon für § 13 SGB VIII (nur Schulsozialarbeit alle Schularten)	2.929.885,00 €
davon für §§ 11 - 14, 16, 52 SGB VIII sowie präventive Hilfen des SGB VIII (außer Schulsozialarbeit)	9.756.095,00 €
Maßnahmeplan 2021	12.294.584,71 €
davon für § 13 SGB VIII (nur Schulsozialarbeit alle Schularten) – Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Förderung von Schulsozialarbeit	3.005.771,99 €
davon für §§ 11 - 14, 16, 52 SGB VIII sowie präventive Hilfen des SGB VIII (außer Schulsozialarbeit)	9.288.812,72 €
Fachförderrichtlinie Jugend, Soziales, Gesundheit (FRL JSG)	

Die vorgeschlagene Zuwendung für die Angebote nach der „Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Förderung von Schulsozialarbeit“ überschreitet den Ansatz 2021 (Planentwurf) im PSK 3631001.43181120 (für § 13 SGB VIII nur Schulsozialarbeit). Zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung war noch nicht absehbar, dass ab dem Jahr 2021 alle Angebote der Schulsozialarbeit im PSK 3631001.43181120 haushaltsseitig erfasst werden.

Bis zum Jahr 2020 erfolgte im PSK 3631001.43181120 ausschließlich die Buchung der Zuwendungen für die Angebote an Oberschulen, Förderschulen, Grundschulen und Gymnasien. Die Buchungen für die drei Angebote der Schulsozialarbeit an Beruflichen Schulzentren erfolgte im PSK 3631001.43181110. Da die Angebote an Beruflichen Schulzentren nicht beim Freistaat Sachsen förderfähig sind, erfolgte bis zum Jahr 2020 die Erfassung auf unterschiedlichen PSK.

Ab dem Jahr 2021 wird aus Gründen der Transparenz sowie vor dem Hintergrund, dass nun eine „Richtlinie zur Förderung von Schulsozialarbeit“ auf kommunaler Ebene gefasst wurde (über welche auch die Beruflichen Schulzentren gefördert werden), die haushaltsseitige Abbildung aller Angebote im PSK 3631001.43181120 erfolgen. Die vorgeschlagene Zuwendung für die drei Angebote an den Beruflichen Schulzentren (Anlage 3, Prioritätenplätze 46, 47, 48) beträgt 156.040,28 €. Die Überschreitung des Planansatzes im PSK 3631001.43181120 wird durch eine Unterschreitung des Planansatzes im PSK 3631001.43181110 ausgeglichen.

Die vorgeschlagene Zuwendung für alle Angebote nach §§ 11 - 14, 16, 52 SGB VIII sowie präventive Hilfen des SGB VIII unterschreitet den Ansatz 2021 (Planentwurf) des Deckungskreises. Die nicht benötigten Mittel wurden haushaltsseitig gesperrt.

Erträge

Für die Erträge aus der FRL Schulsozialarbeit hat die Stadt Chemnitz für das Haushaltsjahr 2021 mit Zuwendungsbescheid vom Kommunalen Sozialverband Sachsen (KSV Sachsen) vom 14.12.2020 eine Zuwendung i. H. v. 1.649.162,02 € erhalten. In der Anlage 3, Seite 1 bis 5, Spalte 9 wird die Aufteilung der gewährten Landesmittel dargestellt.

Im Haushaltsplan der Stadt Chemnitz wurden Erträge i. H. v. 1.649.162,00 € geplant.

Gemäß Punkt V Nr. 4 der FRL Schulsozialarbeit können nicht in Anspruch genommene oder im Laufe des Bewilligungszeitraumes nicht verbrauchte Mittel einzelner kommunaler Gebietskörperschaften nach Abfrage der Mehr- oder Minderbedarfe durch den KSV Sachsen anderen Landkreisen und kreisfreien Städten zusätzlich bewilligt werden. Da die mit Zuwendungsbescheid vom 14.12.2020 bewilligten Landesmittel für die Stadt Chemnitz nicht ausreichen, um alle Angebote entsprechend der Förderquote des Freistaates Sachsen mit Landesmitteln zu finanzieren, wird die Stadt Chemnitz gemäß den Bestimmungen des KSV Sachsen entsprechende Mehrbedarfe melden.

Daraus kann sich eine höhere Zuwendung gegenüber dem Zuwendungsbescheid vom 14.12.2020 ergeben. Da hierzu jedoch vom KSV Sachsen erst alle Meldungen von den Landkreisen und kreisfreien Städten eingereicht werden müssen, ist mit einer möglichen Änderung des Zuwendungsbescheides nicht vor Oktober 2021 zu rechnen. Die zusätzlichen Landesmittel werden in diesem Fall zur Ablösung von kommunalen Mitteln verwendet.

2. Übersicht über die Anzahl beantragter Angebote in der Schulsozialarbeit

Insgesamt wurden durch die Träger der freien Jugendhilfe für das Jahr 2021 **51 Anträge** auf Gewährung einer Zuwendung eingereicht. Davon wurden 48 Anträge für bereits bestehende Projekte eingereicht und 3 Neuanträge gestellt.

3. Herangehensweise an die Maßnahmeplanung aller Angebote §§ 11 - 14, 16, 52 SGB VIII sowie präventive Hilfen des SGB VIII

Die Maßnahmeplanung 2021 wird bestimmt durch:

- den Grundsatz der Weiterförderung von bedarfsgerechten Angeboten aus dem Jahr 2020,
- die Einarbeitung beantragter Tarifsteigerungen entsprechend TVöD SuE (Tarifvertrag vom 01.03.2020 bis 31.03.2021 sowie Tarifvertrag vom 01.04.2021 bis 31.03.2022),
- die Beachtung steigender Betriebskosten,
- die Umsetzung der fachspezifischen Regelungen (B-062/2018),
- die Umsetzung zur Bemessung der Eigenleistungen (B-086/2016),
- die Umsetzung der Beschlüsse des Stadtrates und des Jugendhilfeausschusses zur Förderung von Leistungen,
- die Prioritätensetzung nach Beratung mit dem Unterausschuss Jugendhilfeplanung, welche sich wie folgt darstellt:
 - a) beantragte Steigerungen in den Personalaufwendungen,
 - b) laufende und neue Projekte der Schulsozialarbeit entsprechend regionalem Gesamtkonzept zur Weiterentwicklung der Schulsozialarbeit in der Stadt Chemnitz,
 - c) laufende und neue Leistungsangebote mit gesetzlicher Förderungsverpflichtung (aus dem Leistungsbereich § 12 SGB VIII),

- d) Kommunalen Anteil von drittmittelfinanzierten Leistungsangeboten (z. B. Fanprojekt, ESF-Förderung Jugendberufshilfe),
- e) Einordnung von Neuanträgen bei bestätigtem Bedarf und Eignung,
- f) Angebote für sozial benachteiligte Zielgruppen
 - Mobile Jugendarbeit,
 - Jugendsozialarbeit,
 - Angebote des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes,
- g) gleichrangige Leistungen
 - Jugendarbeit,
 - Außerschulische Jugendbildung,
 - Familienbildung,
 - Präventive Hilfen,
 - Leistungen nach dem Jugendgerichtsgesetz,
- h) fachlich befürwortete Stellenerweiterungen bei vorliegendem Bedarf.

4. Neuanträge

Für das Haushaltsjahr 2021 wurden im Bereich der Schulsozialarbeit insgesamt 3 Neuanträge eingereicht.

Unter Beachtung der Kriterien des § 74 SGB VIII erfolgte für die eingereichten Neuanträge eine Prüfung der allgemeinen und besonderen Fördervoraussetzungen, die eine Bedarfsprüfung einschließt. Dabei ist fehlender Bedarf grundsätzlich ein Ablehnungsgrund für eine Förderung.

Zu den allgemeinen Voraussetzungen zählen, dass der Träger

- die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt und die Beachtung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung nach § 79a SGB VIII gewährleistet,
- die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet,
- gemeinnützige Ziele verfolgt,
- eine angemessene Eigenleistung erbringt und
- die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Zu den besonderen Voraussetzungen gehört, dass die beantragte Förderung

- nach Maßgabe der Jugendhilfeplanung (einschließlich Bedarfsbegründung),
- unter Beachtung der in § 9 SGB VIII genannten Grundsätze und
- unter Einhaltung der Fachförderrichtlinien

erfolgen soll.

Für Neuanträge (Erstanträge) gilt gem. „Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Förderung von Schulsozialarbeit“ (Punkt 4 Absatz 5): Neu zu etablierende Angebote der Schulsozialarbeit werden über Interessensbekundungsverfahren (IBV) im Amtsblatt der Stadt Chemnitz ausgeschrieben. Eine Zuwendung für neue Angebote der Schulsozialarbeit kann nur an die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gewährt werden, bei welchen dieses IBV erfolgreich abgeschlossen wurde.

Für das Jahr 2021 erfolgt aufgrund der vorläufigen Haushaltsführung sowie einer ungewissen Förderperspektive keine Ausschreibung über Interessensbekundungsverfahren.

Tabelle 1 (Vorschlag zur Ablehnung von Neuanträgen)

Leistungs- bereich	Träger	Angebot	Vorschlag
§ 13 SGB VIII	Selbsthilfe Wohnprojekt Further Straße e. V.	Koordinierung und Teamleitung Schulsozialarbeits- angebote des SWF e. V. in Chemnitz	Für die Förderung einer Stelle für Koordinierung und Teamlei- tung gibt es nach § 13 und 74 SGB VIII keine Rechtsgrund- lage. Das Angebot ist nicht för- derfähig.
§ 13 SGB VIII	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe e. V. Chemnitz	Schulsozialarbeit an der Grundschule Gablenz	Es erfolgte aufgrund der vorläu- figen Haushaltsführung sowie einer ungewissen Förderper- spektive keine Ausschreibung über IBV.
§ 13 SGB VIII	Friedrich August III Oberschule	Sozialpädagoge für Schüler der Klassen 5 - 7	Antragsteller ist kein anerkannt- er Träger der Jugendhilfe. Das Angebot ist nicht förderfähig.

5. Bedarfsveränderungen (beantragte Stellenerweiterungen) in den Leistungsangeboten**Tabelle 2: jugendhilfeplanerisch bestätigte Stellenerweiterungen – Vorschlag zur Förderung**

Leis- tungs- Bereich	Träger	Angebot Schulsozialarbeit	geför- derte AE 2020	bean- tragte AE 2021	Vorschlag/Begründung
§ 13 SGB VIII	KINDERLAND- Sachsen e. V.	Schulsozialarbeit Oberschule Arno- Schreiter-Straße 1	0,75	1,00	Für Oberschulen besteht ein gesetzlicher Anspruch auf Schulsozialarbeit. Die Förderrichtlinie des Lan- des Sachsen fordert den Einsatz von nicht weniger als 1,0 VzÄ pro Ober- schule. Mit dem Aufwuchs der Schülerzahl an dieser neuen Oberschule wird dem entsprochen. Die Un- terschreitung von 1,0 AE erfolgte in Abstimmung mit dem KSV Sachsen.

In Abstimmung mit dem KSV Sachsen wird der neue Schulstandort Arno-Schreiter-Straße 1 bis Juli 2021 mit einem Stellenumfang von 0,75 AE Schulsozialarbeit gefördert. Mit dem Aufwuchs an Schüler*innen und der Anerkennung als eigenständiger Schulstandort der Oberschule erfolgt die Stellenerweiterung um 0,25 AE. Der Einsatz von 1,0 AE wird ab dem 01.08.2021 umgesetzt und entspricht ab diesem Zeitpunkt den Anforderungen gemäß FRL Schulsozialarbeit des Freistaates Sachsen. Die Stellenerweiterung wird zu 100 % aus Mitteln des Freistaates Sachsens finanziert.

Tabelle 3: jugendhilfeplanerisch bestätigte Stellenerweiterungen – Ablehnung aufgrund ungewisser Förderperspektive (Festlegung im Unterausschuss Jugendhilfeplanung vom 10.06.2020, 18.08.2020, 12.01.2021)

Die Tabelle zeigt ausschließlich, welche Stellenerweiterungen aus Sicht der Jugendhilfeplanung befürwortet werden können. Aufgrund der ungewissen Förderperspektive sowie der angespannten Haushaltssituation der Stadt Chemnitz können diese jedoch nicht von der Stadt Chemnitz gefördert werden. Eine tatsächliche Realisierung dieser Stellenerweiterungen aus der Zuwendung der Stadt Chemnitz ist demnach nicht möglich.

Leistungs-bereich	Träger	Angebot Schulsozialarbeit	geför-derte AE 2020	bean-tragte AE 2021	Vorschlag/ Begründung
§ 13 SGB VIII	Deutsche Provinz der Salesianer Don Boscos	Georg-Weerth-Oberschule	1,00	2,00	Zustimmung 1,75 AE Jugendhilfeplanerischer Bedarf nachgewiesen und begründet.
§ 13 SGB VIII	Deutsche Provinz der Salesianer Don Boscos	Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt Lernen "Johann Heinrich Pestalozzi"	1,25	2,00	Zustimmung 1,75 AE Jugendhilfeplanerischer Bedarf nachgewiesen und begründet.
§ 13 SGB VIII	solaris FzU Sachsen gGmbH	SPFZ "Johannes Trüper ", Schule mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung	1,00	1,75	Zustimmung 1,5 AE Jugendhilfeplanerischer Bedarf nachgewiesen und begründet.

Die jugendhilfeplanerische Einordnung beantragter Stellenerweiterungen wird jährlich neu vorgenommen.

Tabelle 4 – Vorschlag zur Ablehnung beantragter Stellenerweiterungen

Leistungs-bereich	Träger	Angebot Schulsozialarbeit	geför-derte AE 2020	bean-tragte AE 2021	Vorschlag/ Begründung
§ 13 SGB VIII	Arbeiterwohlfahrt soziale Dienste Chemnitz und Umgebung gGmbH	Baumgartenschule – Grundschule Grüna	0,75	0,875	Ablehnung Jugendhilfeplanerischer Bedarf nicht gegeben.
§ 13 SGB VIII	Deutsche Provinz der Salesianer Don Boscos	Grundschule Sonnenberg	0,875	1,75	Ablehnung Jugendhilfeplanerischer Bedarf nicht gegeben.
§ 13 SGB VIII	KINDERVEREINIGUNG Chemnitz e. V.	Sportgymnasium	0,75	1,00	Ablehnung Jugendhilfeplanerischer Bedarf vom Projektträger nicht begründet.
§ 13 SGB VIII	solaris FzU Sachsen gGmbH	Josephinen-Oberschule	1,00	1,50	Ablehnung Jugendhilfeplanerischer Bedarf nicht gegeben.

Leistungs- bereich	Träger	Angebot Schulsozialarbeit	geför- derte AE 2020	bean- tragte AE 2021	Vorschlag/ Begründung
§ 13 SGB VIII	solaris FzU Sach- sen gGmbH	Oberschule Schönau/Siegmars	1,00	1,50	Ablehnung Jugendhilfeplanerischer Bedarf nicht gegeben.
§ 13 SGB VIII	solaris FzU Sach- sen gGmbH	Karl-Schmidt-Rott- luff-Gymnasium	1,00	1,50	Ablehnung Jugendhilfeplanerischer Bedarf nicht gegeben.
§ 13 SGB VIII	SWF e.V.	Schule Altchem- nitz, Schule mit dem Förderschwer- punkt Lernen	1,75	2,50	Ablehnung Jugendhilfeplanerischer Bedarf nicht gegeben.
§ 13 SGB VIII	SWF e.V.	Oberschule Alten- dorf	1,00	1,50	Ablehnung Jugendhilfeplanerischer Bedarf nicht gegeben.
§ 13 SGB VIII	SWF e.V.	Friedrich-Fröbel- Schule, Schule mit dem Förderschwer- punkt Lernen	1,75	2,50	Ablehnung Jugendhilfeplanerischer Bedarf nicht gegeben.
§ 13 SGB VIII	SWF e.V.	Oberschule Rei- chenbrand	1,00	1,50	Ablehnung Jugendhilfeplanerischer Bedarf nicht gegeben.
§ 13 SGB VIII	SWF e.V.	Emanuel-Gottlieb- Flemming-Grund- schule	0,75	1,00	Ablehnung Jugendhilfeplanerischer Bedarf nicht gegeben.

Das Angebot „Schulsozialarbeit Schule „Am Zeisigwald“, Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung“ (Anlage 3, lfd. Nr. 22) wurde bereits zum 01.08.2020 in der Stadt Chemnitz etabliert. Im Gegenzug wurde hierfür das Angebot „Schulsozialarbeit Grundschule Glösa“ zum 31.07.2020 geschlossen. Das Angebot der Schulsozialarbeit an der Schule „Am Zeisigwald“ ist demnach kein neues Angebot im Haushaltsjahr 2021. In der Anlage 3, lfd. Nr. 22 wurde für das Haushaltsjahr 2020 keine Zuwendung ausgewiesen, da die Anlage 3, Spalte 4 die Zuwendung gemäß Beschluss Maßnahmeplan 2020 (B-328/2019) ausweist. Zum Zeitpunkt des Beschlusses des Maßnahmeplanes 2020 waren die Veränderungen zum 01.08.2020 noch nicht bekannt. Die Veränderung zum 01.08.2020 wurde im Beschluss B-236/2020 dargestellt.

Die inhaltliche Entwicklung der Projekte orientiert sich strikt an den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln der Folgejahre. Können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nicht alle Maßnahmen, für die Förderung begehrt worden ist und dem Grunde nach in Betracht kommen, im erforderlichen Umfang gefördert werden, greift die Förderkonzeption gemäß § 74 SGB VIII.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 3: Förderliste